

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wasserhausener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: monatlich durch die
Post (einschließlich Bestellgeld) 100 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Die Ueberführung des Krankenpflegepersonals der Berliner städtischen Anstalten in das Angestelltenverhältnis.

Das Gesetz über „Abänderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte“ vom 10. November 1922 bestimmt im § 1, Ziff. 6 u. a., daß Angestellte in Berufen der Kranken- und Wohlfahrtspflege versicherungspflichtig sind. In dem Abänderungsgesetz wird weiter bestimmt, daß die Wirkung der Versicherungspflicht ab 1. Januar 1923 beginnen soll. Diese allgemein gehaltene Bestimmung über die Versicherungspflicht gab Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern zu verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten Anlaß.

Beispielsweise bezugte der Berliner Magistrat: Auf Grund des abgeänderten Versicherungsgesetzes für Angestellte ist das gesunde Krankenpflege- und Wohlfahrtspersonal in der Angestelltenversicherung zu versichern, was zur Folge hat, daß es aus dem bisherigen Tarifvertragsverhältnis für städtische Arbeiter auszuscheiden habe und ein Angestelltenverhältnis zum Magistrat eingehen müsse. Der Zweck der Auslegung war, das genannte Personal in die Befolgsordnung zu überführen und ihm die Nachteile aufzuzwingen, die die Befolgsordnung in sozialer Hinsicht für Arbeitnehmer in sich birgt. Es sei da einmal an den Mangel eines gesetzlichen Mitbestimmungsrechtes erinnert, ferner daran, daß der ungeteilte Achtstundentag in der Befolgsordnung keine gesicherte Grundlage hat und daß weiter die Anrechnung der im Berufe zurückgelegten Jahre auf die Befolgsordnung eine fragliche Angelegenheit der in Betracht kommenden geblieben wäre. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung anlässlich einer Kreditgewährung für die Anstaltsbetriebe den Vorschlag unterbreitet, das Krankenpflegepersonal in die Befolgsordnung einzureihen und den Achtstundentag zu teilen. Zwar fiel der Beschluß der Stadtverordneten im Sinne des Magistratsvorschlages aus, damit war seine Wirkung aber noch nicht garantiert.

Dieser Auffassung des Magistrats stand einmal der Wille des Krankenpflegepersonals entgegen, das in seiner Mehrheit von der Befolgsordnung und den sonstigen aus ihr sich ergebenden Nachteilen nichts wissen wollte. Der Gesamtbetriebsrat der Berliner städtischen Betriebe sowie unser Verband als Interessensvertreter des Krankenpflegepersonals mußten die gewünschten Maßnahmen des Magistrats gleichfalls ablehnen. Die Auffassung des Gesamtbetriebsrates ging dahin, daß die in dem Gesetz enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Versicherungspflicht nur auf die bisherigen Angestellten der im Gesetz näher bezeichneten Berufe angewendet werden darf, jedoch nicht auf bisherige Arbeiter dieser Berufe. Schließlich war auch noch eine dritte Auffassung in bezug auf die Auslegung des § 1 Ziff. 6 vorhanden, die besagte, daß, wenn der Gesetzgeber eine Erweiterung des Versicherungsgesetzes für Angestellte auf bisherige Arbeiter beabsichtigt habe, dieses in den Ausführungsbestimmungen zum Abänderungsgesetz, die der Gesetzgeber ausgeben werde, deutlich zum Ausdruck kommen müsse.

Bis zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen könne auf Grund arbeitsrechtlicher Erwägungen an dem Verhältnis der Krankenpflegepersonen zum Magistrat weder in sozialpolitischer noch in arbeitsrechtlicher Hinsicht etwas geändert werden. Auch dann, wenn die Ausführungsbestimmungen die Angestelltenversicherungspflicht für das Krankenpflege- und Wohlfahrtspersonal bejahen sollten, kann aus dieser Tatsache keinesfalls die Schlußfolgerung

gezogen werden, daß die nunmehrigen Angestellten aus dem bisherigen Tarifvertrage für die städtischen Arbeiter ohne weiteres auszuscheiden hätten.

Das Arbeitsministerium, das zur Klärung der Angelegenheit von Seiten des Magistrats wie auch von Seiten des Gesamtbetriebsrates und unseres Verbandes angerufen wurde, vermochte keine Klärung zu schaffen. Es verwies die Interpellanten auf die „demnächst“ erscheinenden Ausführungsbestimmungen, deren Beratung zwischen Vertretern des Ministeriums und den der Spitzenorganisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in „Kürze“ erfolgen werde.

Diese Tatsache war den Krankenpflegepersonen, die von der Angestelltenversicherung gleichfalls nichts wissen wollten, günstig; für den Magistrat bedeutete sie jedoch völlige Aufgabe, zumindest aber eine starke Einschränkung seines Standpunktes. Daß er dies nicht ohne weiteres tun werde, war verständlich, weil dies für die Finanzen der Kommune schwere Nachteile zur Folge gehabt hätte.

Wie immer in schwierigen Situationen betraute auch diesmal der Magistrat Herrn Dr. Bollrecht mit Erledigung der in einer Sachgasse stehenden Angelegenheit. Bereits in den ersten Verhandlungen zwischen Magistratsvertretern und Vertretern des Gesamtbetriebsrates wie des Verbandes wurden von dem Magistrat für den Fall, daß die Arbeitnehmer von ihrem Standpunkt abgehen, Konzessionen nennenswerter Art in Aussicht gestellt. Grundsätzlich wurde vom Magistrat zugesagt, daß auf die Ueberführung des Krankenpflegepersonals in die Befolgsordnung verzichtet wird. Damit war auch die Frage des ungeteilten Achtstundentages erledigt. Zur Bedingung machte der Magistrat die Anerkennung der Angestelltenversicherungspflicht für die Krankenpflegepersonen und Ausdehnung des Tarifvertrages für die nicht ständigen Angestellten auf das gesamte in den städtischen Krankenpflege- und Wohlfahrtsbetrieben beschäftigte Krankenpflege- und Wohlfahrtspersonal. Auch diese Konzessionen fanden bei den in Betracht kommenden Beschäftigten keine Gegenliebe. Dem Magistrat blieb daher nichts anderes übrig, wollte er seine bisherigen fehlerhaften Maßnahmen nicht noch vergrößern und sich vollends um jeden Respekt in arbeitsrechtlicher Hinsicht bringen, Maßnahmen zu ergreifen, die ihm ein Geringes von seinem revidierten Standpunkt garantierten. Also kündigte der Magistrat allen Krankenpflegepersonen das bisherige Vertragsverhältnis als Arbeiter zum 30. April 1923 und stellte die Vereinbarung eines Vertragsverhältnisses als Angestellte vom 1. Mai 1923 ab bestimmt in Aussicht. Gegen diese Maßnahme legte der Gesamtbetriebsrat, dem Mitbestimmungsrecht der städtischen Arbeiter entsprechend, Einspruch ein. Der Magistrat mußte nunmehr, um seiner Maßnahme Wirkung zu verleihen, den Schlichtungsausschuß zwecks Zustimmung zu den erfolgten Kündigungen anrufen. Der Schlichtungsausschuß konnte infolge der bereits oben bezeichneten Mängel, die dem Abänderungsgesetz anhaften, keine Entscheidung fällen. Er beschloß lediglich, dem Magistrat aufzugeben, das Versicherungsamt Berlin um ein Gutachten über die Auslegung der Ziffer 6 im § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zu ersuchen. Von diesem Gutachten beabsichtigte der Schlichtungsausschuß in einem späteren Termine seine Entscheidung abhängig zu machen. Unter genauer Beachtung der Gesetzesbestimmung begrün-

Reichsminister der folgende Verfügung

noch Besuchen mit verstanden, daß nach iteres auf die monat- lungen in Grenzen vorgeschriebenen Ab- werden. Die Juvie taltlich einmal zu er- tag vereinbarten Zah- enden Verfügung au J. W.: Rahnemann.

endes Mitglied der r in den Reichstag ng gewählt. Am ammlung folgender

ermöglichen, wird der eghlissen durch n, da deren Bezüge nd als die der Geis- und die A r t i g e n

dieser Antrag zur selbgehilfen werden in der Fraktion der nicht böse gemeint ist, daß ein so stark eliner Stadtverord- Es sollte nur eine welfen, wie sie sich o welche Ausföhren frel gewerkschaft- egehilfen wissen es r t r i g e z e i t im Ver- das Los der Heil- Nachdem die Heil- ung zu erträglichem ler die Heilgehilfen ich bei den Arbeiter- den sich für diesen jedermanns Sache en eine ungeeignete den Rettungsstellen n, daß dieses Vor- amment das ist, was warten haben.

den Kreisen nicht e Zugehörigkeit zu da auch die Richt- abarungen kommen. t ein Vorkommnis, uggetragen hat. Ein n beschäftigt war, hstößen entwendet gt war, mußte noch mission gehört mer- des Kollegen über- martkommissionen da und die Entlassung nde Kollege glaubt, andte unserem Bere er abermals, and entlassen, da die Motivierung, daß gutachtlich zu be- Anstalt hatte keine r nicht zu den Mi- das tarifliche Mi- ante. Aus diesem Wir sind zwar der Gewerkschaft aus ist, glauben aber, den Indifferenten

Wasserhausener Str. 16

dete das Versicherungsamt in einem ausführlichen Gutachten die Versicherungspflicht der Krankenpflegepersonen als Angestellte. Darüber hinaus wurde vom Versicherungsamt die Versicherungspflicht für das Hilfskrankenpflege- und Wartepersonal bejahrt. Dagegen war nach Auffassung des Versicherungsamtes die Versicherungspflicht für die in Laboratorien Beschäftigten nicht ohne weiteres zu bejahen. Die Versicherungspflicht in diesem Falle ist von gewissen Voraussetzungen abhängig. Diese Voraussetzungen zu charakterisieren erübrigt sich. Beim Bade- und Massagepersonal wurde die Versicherungspflicht verneint.

Der nunmehr zu fällende Spruch des Schlichtungsausschusses konnte uns daher nicht zweifelhaft sein. Da der Gesamtbetriebsrat erklärte, sich einem Spruch auf Grund des Gutachtens unterwerfen zu wollen, so hätte eine Entscheidung bedeutet, daß nur das mit der reinen Krankenpflege beschäftigte Personal in das Angestelltenverhältnis überführt worden wäre. Das schien aus verschiedenen Gründen nicht ratsam. Es war nach unserer Auffassung zweckmäßiger, neben den Krankenpflegepersonen auch ihnen verwandte Berufe, insbesondere die in Laboratorien, Leichenhallen, Röntgeninstituten, Badeanstalten usw. Beschäftigten in das Angestelltenverhältnis zu überführen. In diesem Sinne erfolgte zwischen Magistrats- und Arbeitnehmervertretern eine Einigung. Auf die Fällung einer Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß wurde daher verzichtet.

Am 25. April 1923 erfolgten alsdann zwischen Magistratsvertretern und Vertretern des Gesamtbetriebsrates und unseres Verbandes Verhandlungen zum Zwecke der Ueberführung der in der Kranken- und Wohlfahrtspflege Beschäftigten in das Angestelltenverhältnis.

Diese Vereinbarungen bedeuten für die in Betracht kommenden in vielfacher Hinsicht einen Vorteil. Die, wir können es getrost sagen, günstige Eingruppierung in die Lohngruppen, zumal in Verbindung mit der Anrechnung der Berufsjahre, bringt unseren Kollegen und Kolleginnen wirtschaftliche Vorteile nennenswerter Art.

Das jugendliche Alter bis zum 24. Lebensjahre, wie es im Arbeitsvertrage vorgesehen, ist in der Sondervereinbarung auf 20 Jahre beschränkt. Der Streitpunkt hinsichtlich der Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist vollends behoben. Auch in bezug auf den Urlaub und andere soziale Punkte sind die Vorteile gegenüber dem Bisherigen nicht gering.

Vom sozialpolitischen Standpunkt aus bedeutet die Ueberführung des Krankenpflegepersonals in das Angestelltenverhältnis eine nicht gering zu veranschlagende Tatsache. Man wird über die Entwicklung der Krankenpflege zu ihrer jetzigen Bedeutung als Beruf noch im besonderen einiges zu sagen haben. Für heute mag genügen, darauf hinzuweisen, daß dem Krankenpflegeberuf der Riesensprung seit dem Jahre 1918, wo er sich noch im Dienstbotenverhältnis befand, bis zum Jahre 1923, wo er im Angestelltenverhältnis steht, nimmermehr gelungen wäre, wenn er seine Bedeutung und Kraft nicht im Zusammenhalt aller im Beruf Tätigen deutlich bekundet hätte.

Wir werden in der nächsten Nummer die Resultate der getroffenen Vereinbarungen sowie die wichtigsten Bestimmungen aus dem neuen Tarifvertrag wiedergeben.

Der Rückgang der weltlichen Krankenpflege in den Lazaretten des deutschen Oberschlesischen Knappschaftsvereins.

Die Leiden des deutschen Pflegepersonals in den Lazaretten des Oberschlesischen Knappschaftsvereins infolge der Teilung in einen deutschen mit dem Sitz in Gleiwitz und einen polnischen in Larnowitz sind einer Beachtung wert.

Von den dem früheren Knappschaftsverein gehörigen 14 Lazaretten: Beuthen, Bielschowitz, Hindenburg, Rattowitz, Knurów, Königshütte, Laurahütte, Myslowitz, Rudaschammer, Rybnitz, Rydułta, Larnowitz, Czuchow und Orzeszów, und den Knappschaftskurhäusern Gottschalkowitz und Jastrzemb verblieben nach der Teilung Oberschlesiens nur zwei Lazarette auf deutscher Seite: Beuthen und Hindenburg.

Während und nach dem Putz im Mai 1921 machte sich in den Lazaretten unter dem Pflegepersonal eine deutschfreundliche und eine deutschfeindliche Gesinnung bemerkbar. Von dem polnisch gesinnten Pflegern fehlte eine Agitation für die polnischen Verbände ein, so daß viele Kollegen aus Furcht dem polnischen Zentralverband beitraten, ja sogar einige daneben auch einem deutschen, vorwiegend dem Verbände der Gemeinde- und Staatsarbeiter „Reichsleitung Gesundheitswesen“, angehörten.

Wie vorauszusehen, machte sich in den auf polnischer Seite befindlichen Lazaretten ein Terror gegen deutschgesinnte Kollegen bemerkbar, durch den viele Pfleger, die schon lange Jahre im Dienst waren, vertrieben wurden.

Die beiden bei Deutschland verbliebenen Lazarette Beuthen und Hindenburg konnten nur einen kleinen Teil dieser Kollegen aufnehmen, so daß einige Kollegen brotlos wurden.

Das Personal der beiden deutschen Lazarette glaubte nach langen Unruhen in ruhiges Fahrwasser gelangt zu sein. Da erließ der Vorstand des deutschen Oberschlesischen Knappschaftsvereins nachstehende Verfügung und verlegte dadurch die Pfleger in neue Erregung:

Der Knappschaftsvorstand hat in der Sitzung vom 26. Februar d. J. den Beschluß gefaßt, daß die in den Knappschaftslazaretten beschäftigten Pfleger, soweit sie nicht nach ärztlicher Ansicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, allmählich, jedoch bis zum 1. April 1923 zu entlassen und an ihrer Stelle Ordensschwwestern zur Pflege der männlichen und weiblichen Kranken anzunehmen sind. Die Lazarettverwaltungen werden hierdurch angewiesen, diesen Beschluß alsbald zu Kenntnis des hiesigen Betriebsrats zu bringen und den Pfleger anheimzugeben, sich schon jetzt um eine andere Beschäftigung zu bemühen, da sie über den 1. April 1924 hinaus nicht behalten werden können.

Gleiwitz, den 6. März 1923. Der Vorstand des O.K.V.

Gegen diesen Beschluß haben die Betriebsräte Einspruch durch unseren Verband erhoben. Die in den Knappschaftslazaretten beschäftigten Pfleger sind durchweg Familienväter, die 10 bis 25 Jahre und auch darüber im Dienst stehen, staatlich geprüft sind, den Feldbau als Sanitätsunteroffiziere mitgemacht haben und im 40. bis 60. Lebensjahr stehen. Sie sollen nun den Ordensschwwestern Platz machen und auf die Straße geworfen werden. Einige Direktoren der Gruben haben den Knappschaftsältesten im Vorstände in Aussicht gestellt, daß für die zu entlassenden Pfleger insofern gesorgt werde, daß ihnen auf den Gruben geeignete Stellen angeboten werden sollen. Wer die Betriebe der ober-schlesischen Gruben kennt, wird bejätigen können, daß dies unmöglich ist durchzuführen. Auf den Gruben befinden sich Militär-Knappschaftsinvaliden und andere Personen, die schon jahrelang auf solche Stellen warten. Die Verwaltungen sind aber außerstande, für diese Leute genügend zu sorgen. Die Betriebsräte würden Bevorzugungen nicht zugeben, denn wie bekannt hat jede Verwaltung vorerst ihre Leute zu beschäftigen. Sind die Belegschaften der Gruben mit dem Vorhaben des Vorstandes des O.K.V. einverstanden und die Ordensschwwestern eingestellt, dann kümmern sich niemand um die entlassenen Pfleger.

Die Knappschaft schüßt vor, daß sie mit den Ordensschwwestern billiger verfährt als mit dem männlichen Pflegepersonal. Dies bedarf einer eingehenden Beleuchtung. Die Schwwestern erhalten neben den an das Mutterhaus zu zahlenden Beträgen Verzelelof, Bekleidungs-Befehle, die, wie bekannt, sehr hoch bemerkt ist. Außerdem Schwwesternwohnungen. Dazu gehören: Wohnräume, Schlafräume, Beträume und anderes. Die Knappschaft hat bei den Pflegeern keine Ausgaben, da sie mit Ausnahme von wenigen außerhalb des Bazarettes wohnen.

Die Belegschaften der Gruben sind gegen die Einstellung von Ordensschwwestern, es geht dies aus vielen Protokollen hervor.

Aus einem Schiedsspruch des Beuthener Schlichtungsausschusses ist zu ersehen, daß den Pflegern das Einspruchsrecht bei Entlassung genommen werden soll. Die Lazarettverwaltung des Knappschafts-lazaretts Beuthen hatte die Kündigung eines Pflegers aus Spar-samkeitsrücksichten ausgesprochen. Der Pfleger erhob Einspruch beim Betriebsrat, dieser rief den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung an. Der Schiedsspruch lautet: Der Vorsitzende äußert Bedenken über die Zulässigkeit des Einspruchs gemäß § 85 in Verbindung mit § 61 B.K.G. Der Antragsteller bestreitet diese Auffassung. Darauf nimmt der Schlichtungsausschuß Stellung zu der Angelegenheit und schließt sich fast einstimmig der Auffassung des Vorsitzenden an, daß ein Einspruchsrecht in vorliegendem Falle nicht besteht, da der Beruf des Pflegers unter die § 67 B.K.G. aufgeführten Berufe falle und für solche nach § 85 das Einspruchsrecht des § 84 nicht gelte. Im Anschluß hieran wird ein Eingehen auf den Streitfall abgelehnt. Der Vorsitzende bittet den Antragsgegner die Entlassung des Antragstellers bis zum 1. April zurückzustellen, da er — der Vorsitzende — geeignete Schritte zur anderweitigen Unterbringung des Antragstellers tun wolle.

Nach diesem Schiedsspruch ist die Knappschaft ohne weiteres befugt, jeden Pfleger zu kündigen, ohne Gefahr zu laufen, daß der Kündigte berechtigt ist, Einspruch zu erheben. Daraus ist zu ersehen, daß der Weg zur Einstellung von Ordensschwwestern für die Verwaltung gebahnt ist.

omischer Seite be-
annte Kollegen be-
Jahre im Dienst

rette Beutchen und
ser Kollegen auf-

lauble nach langen
Da erließ der Vor-
reits nachstehende
ue Erregung:

am 26. Februar d. J.
arciten beschließen
e Aufrechterhaltung
um 1. April 1924
e Pflege der männ-
Die Lagerleitungsver-
schluß alsbald zur
und den Pfleger
erschließung zu be-
st gehalten werden

erstand des DRB.

e Einspruch durch
astislagaretten be-
e 10 bis 25 Jahre
sind, den Selbstzug
40. bis 60. Lebens-
ng machen und auf
Gruben haben den
stellt, daß für die
sch ihnen auf den
en. Wer die Be-
stigen können, daß
ben befinden sich
en, die schon jahre-
lungen sind aber:
Die Betriebsräte
bekannt hat jede
Sind die Beleg-
landes des DRB.
t, dann kümmert

Ordnungswegern
rdonal. Dies be-
ern erhalten neben
telost, Beteilung,
it. Außerdem
me, Schlafräume,
den Pfliegerob-
wenigen außer-

e Einstellung von
schreiben heroor.

chtungsausschusses
cht bei Entlassung
des Knappschäfts-
legers aus Spar-
ob Einspruch beim
Entscheidung an

Bedenken über die
indung mit § 67

g. Darauf nimmt
enheit und schießt
an, daß ein Ein-
da der Beruf des
use falle und für
t gelte. Im An-
abgelehnt. Der
ung des Antrag-
der Vorstehende -
ung des Antrag-

st ohne weite-
laufen, daß der
Daraus ist zu er-
schweftern für die

Welchen Hebammen soll die Niederlassungs- genehmigung entzogen werden?

Es ist zu unterscheiden zwischen Niederlassungsgenehmigung, die von selbst ihre Gültigkeit verliert und solcher, die zurückgenommen werden kann. Im ersteren Falle kommt § 8 in Frage. Absatz a bestimmt:

„Die Niederlassungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Hebamme sich nicht binnen 3 Monaten vom Tage der Genehmigung ab in dem Niederlassungsgebiete niederläßt. Die Frist kann von der Gesundheitsbehörde verlängert werden, wenn der Hebamme innerhalb der Frist keine angemessene Wohnung im Niederlassungsgebiete nachgewiesen wird oder wenn sich die Hebamme aus anderen Gründen ohne zur Verschulden nicht innerhalb der Frist in diesem Gebiete niederlassen kann. Ist der Hebamme das Wohnen in einem begrenzten Teile des Niederlassungsgebietes aufgegeben, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend für diesen Teil des Niederlassungsgebietes.“

Bei der chronischen Wohnungsnot wird es oft vorkommen, daß eine Hebamme, der außerhalb ihres gegenwärtigen Wohnortes ein Niederlassungsgebiet zugewiesen wird, dort eine Wohnung nicht innerhalb drei Monaten erhalten kann. Die Kolleginnen werden in solchen Fällen sich rechtzeitig um Fristverlängerung bemühen müssen, wenn sie die Niederlassungsgenehmigung nicht verlieren wollen. Andererseits machen es die Ausführungsbestimmungen der Kreisärzten zur Pflicht, sich auch ihrerseits darum zu bemühen, daß eine Hebamme möglichst bald im Niederlassungsgebiet oder in dem für zum Wohnen zugewiesenen Teile dieses Gebietes eine angemessene Wohnung erhält. — Ferner verliert die Niederlassungsgenehmigung ihre Gültigkeit:

b) wenn die Hebamme den Wohnsitz innerhalb des Niederlassungsgebietes freiwillig aufgibt; — c) wenn der Hebamme das Prüfungszeugnis gemäß § 33 der Reichsgewerbeordnung entzogen wird, oder wenn die nach § 4 Abs. 1 des Heb.-Gesetzes erteilte Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt zurückgenommen wird.

Das sind eigentlich Selbstverständlichkeiten, denn wenn die Niederlassungsgenehmigung nur für das der Hebamme zugewiesene Niederlassungsgebiet erteilt wird, muß sie die Gültigkeit beim Weggange der Hebamme verlieren. Der Hebamme steht es natürlich frei, für ihren neuen Wohnort die Niederlassungsgenehmigung zu beantragen. Ebenso selbstverständlich ist das zu c) Gesagte. Nach den §§ 2 bis 4 des Hebammengesetzes dürfen (abgesehen von approbierten Ärztinnen) nur solche Frauen Geburtshilfe ausüben, die sich im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses befinden. Das trifft nach § 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung auch auf Anstaltshebammen zu. Der Besitz des Prüfungszeugnisses ist also erste Voraussetzung zur Ausübung der Geburtshilfe, während die Niederlassungsgenehmigung erst in zweiter Linie in Frage kommt. Wird also der Hebamme das Prüfungszeugnis genommen, so nützt ihr die Niederlassungsgenehmigung nichts mehr.

§ 9 zählt die Fälle auf, wenn die Niederlassungsgenehmigung entzogen werden kann. Zu a kann das erfolgen, „wenn die Hebamme eine vorgeschriebene Nachprüfung zweimal hintereinander nicht besteht.“ Die Nachprüfung wird nach den neuen Vorschriften über die Ausbildung, praktische Prüfung und Fortbildung der Hebammen“ von dem Kreisarzt und dem Hebammenlehrer vorgenommen. § 32 dieser Vorschriften gibt nun der Hebamme, die das erstemal die Nachprüfung nicht besteht, freizulassende das Recht, zu verlangen, daß die zweite Nachprüfung vor einem anderen Kreisarzt und einem anderen Hebammenlehrer stattfindet. Die Hebamme muß ein dahingehendes Gesuch an den Kreisgesundheitspräsidenten (in Berlin an den Polizeipräsidenten) richten. Der Herr Neumann in Berlin, der seinerzeit auch in der „Sanitätskarte“ besprochen wurde, hat bewiesen, daß dieses Recht der Hebammen nicht überflüssig ist. In den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz heißt es dann noch hierzu:

„Hat die Hebamme bei der zweiten Nachprüfung erhebliche Lücken in den für ihren Beruf nötigen technischen Kenntnissen gezeigt, so wird an Stelle der Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung die Entziehung des Prüfungszeugnisses in Frage kommen.“

Das ist aber eine Verschärfung als nur eine Auslegung des § 9a. Nach § 9b kann die Niederlassungsgenehmigung entzogen werden, „wenn die Hebamme einen angeordneten Fortbildungsgang ohne genügenden Grund verläßt.“ Die Ausführungsbestimmungen lauten hierzu:

„Ein Fortbleiben von einem Fortbildungsgange ist unter anderem dann entschuldigend, wenn die Hebamme nicht rechtzeitig, d. h. unter Beachtung der für die Einberufung zu einem Lehrgange vorgeschriebenen Frist, zur Teilnahme an dem Fortbildungsgange aufgeföhrt worden ist oder wenn die Hebamme nachweist, daß sie wegen eigener Krankheit oder wegen Erkrankung eines Familienangehörigen, der zu ihrem Haushalt gehört und ihrer Pflege bedarfte, an dem Fortbildungsgange nicht teilnehmen konnte.“

§ 9c sagt: „Die Niederlassungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Hebamme Bücher oder Heberichten, die nach näherer Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Berufstätigkeit oder als Nachweise für Zahlungsansprüche an den Kreis dienen, trotz zweimaliger Verwarnung unrichtig oder unvollständig führt.“

Hierzu werden in der neuen Dienstweisung, auf die wir später eingehen, nähere Bestimmungen erlassen. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 9d verwiesen, nach welchem die Niederlassungsgenehmigung entzogen werden kann, „wenn die Hebamme wegen grober Verletzung der Dienstweisung, wegen Nachlässigkeit im Beruf, oder wegen ungleichmäßiger Berücksichtigung oder Behandlung der Hilfesuchenden innerhalb der letzten 5 Jahre dreimal durch die Kreishebammenstelle verwarnet worden ist“. Hier bringen die Ausführungsbestimmungen wiederum eine Verschärfung, indem sie sogar den Entzug des Prüfungszeugnisses androhen.

Beachtenswert ist § 9e, der hauptsächlich für Landhebammen in Frage kommen dürfte. Er droht den Entzug der Niederlassungsgenehmigung schon an, wenn die Hebamme eigenmächtig den ihr angewiesenen Wohnsitz wechselt, selbst innerhalb des Niederlassungsgebietes.

Nach § 9f kann die Entziehung der Niederlassungsgenehmigung erfolgen, „wenn die Hebamme ohne Erlaubnis der in der Genehmigungsurkunde zu bestimmenden Stelle länger als zwei Monate innerhalb eines Kalenderjahres oder länger als drei Wochen hintereinander von dem Niederlassungsgebiete abwesend ist“. Hierzu sind wichtige die Ausführungsbestimmungen, weil sie den Hebammen ein gewisses Urlaubsrecht gewähren. Darin heißt es u. a.:

„Es bleibt der Bestimmung des Kreisoberarztes, bei welcher Stelle von der Hebamme die Erlaubnis für eine Abwesenheit vom Niederlassungsgebiet nachzusuchen ist. Die Stelle ist aber in der Urkunde, die der Hebamme über die Erteilung der Niederlassungsgenehmigung ausgestellt wird, zu bezeichnen. Der Hebamme muß, wenn ein triftiger Grund vorliegt, z. B. Erholung von einer Krankheit oder nach starker verurteilter Inanspruchnahme, auch eine mehr als dreiwöchige Abwesenheit gestattet werden, sofern die Fürsorge für ihre Schutzbefohlenen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es ist Sache der Hebamme, für eine geeignete Vertretung während ihrer Abwesenheit zu sorgen. Die Erlaubnis ist regelmäßig von der Beschaffung einer solchen Vertretung abhängig zu machen.“

Nach § 9g kann die Niederlassungsgenehmigung entzogen werden, „wenn die Hebamme länger als ein Jahr ihren Beruf nicht ausübt“. Hierzu bringen die Ausführungsbestimmungen folgende Widerlegung:

„Zu berücksichtigen ist, ob die Hebamme freiwillig oder durch besondere Umstände gezwungen ihrem Beruf länger als ein Jahr nicht nachgegangen ist und ob im Einzelfalle anzunehmen ist, daß sie an Berufsunfähigkeit erhebliche Einbuße erlitten hat. Von einer Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung ist abzusehen, wenn die Hebamme nachträglich mit Erfolg an einem Fortbildungsgange oder an einer Nachprüfung teilgenommen hat.“

Zu § 9h, der folgendermaßen lautet: „Die Niederlassungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Hebamme infolge eines körperlichen Gebrechens oder infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung ihrer Berufspflichten dauernd unfähig ist“, bringen die Ausführungsbestimmungen die Verschärfung, daß die Niederlassungsgenehmigung im gesundheitlichen Interesse von Mutter und Kind stets zurückzunehmen ist.

Schließlich sei noch § 9i erwähnt, nach welchem die Niederlassungsgenehmigung entzogen werden kann, wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr vollendet hat. Hier soll aber geprüft werden, ob die geistige und körperliche Rüstigkeit und die Anforderungen, welche die örtlichen Verhältnisse des Niederlassungsgebietes an die Hebamme stellen, ihr die weitere Ausübung der Berufstätigkeit gestatten. Im letzteren Falle ist anscheinend an alle Landhebammen gedacht, die weite Wege zurücklegen haben. Sonach dürfen auch über 65 Jahre alte Hebammen weiter praktizieren, wenn sie noch rüstig sind.

Da nach § 32 des Hebammengesetzes die Kreishebammenstellen vor jeder Erteilung und vor jeder Zurücknahme einer Niederlassungsgenehmigung gehört werden müssen, werden sich die Kolleginnen, die in die Hebammenstellen gewählt werden, die Bestimmungen der §§ 7 und 9 genau ansehen müssen, damit sie zu gegebener Zeit ihr Wort in die Waagschale werfen können.

Die Schwimmmeisterprüfung.

Der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erläßt folgende Bekanntmachung:

Am 12. Juni 1923 findet an der Preussischen Hochschule für Leibeshilfen (Landesturnanstalt) in Spandau die Prüfung für Schwimmmeister und -meisterinnen statt. Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Leitung und Beaufsichtigung des Schwimmsportbetriebs in öffentlichen und privaten Schwimmbädern und Badeanstalten nachgewiesen. Zulassung zur Prüfung haben Bewerber und Bewerberinnen, die in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an mich zu richten. Es sind ihnen beizufügen:

§ 1. Auf besonderem Wege ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus dem auch die Art und der Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung ersichtlich ist.

§ 2. Ein polizeiliches Führungszeugnis.
 § 3. Ein arztärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufs als Schwimmmeister (meisterin) gestattet. Die Gesuche müssen bis spätestens 31. Mai 1923 hier eingegangen sein. —

§ 5. Gegenstände der Prüfung sind: Wesen und Schwimmweise, theoretische und praktische Kenntnisse des Tretschwimmens, der vier Hauptschwimmarten des Tauchens und des Rettungsschwimmens. Insbesondere sind nachstehende Punkte zu erfüllen: a) Kurze schriftliche Darstellung einer einfachen Aufgabe aus einem der nachstehenden Gebiete. (Arbeitszeit unter Aufsicht bis zu einer Stunde. b) Kenntnis der einfachen Begriffe über gesundheitliche Einwirkung des Schwimmens, insbesondere auf Atmung, Blutkreislauf, Haut, Körperhaltung. c) Kenntnis der Gesundheitsregel vor, während und nach dem Schwimmen. d) Einhandförmiges Dauerschwimmen, davon 20 Minuten Brust- und 10 Minuten Rückenförmig. e) 50 Meter Schwimmen in Kleibern. f) Aussteigen im Wasser. g) 25 Meter Streckentauchen aus Kopfsprung. h) 2 bis 3 Meter Tiefstauchen von der Wasseroberfläche aus und Herausholen eines mindestens 2,5 Kilogramm schweren Gegenstandes (Stein oder Metall) innerhalb zwei Minuten und ans Land bringen. i) Ketten, Äpfel- oder Kopfgreif, Netze besetzen, Streckenlänge 25 Meter. k) Kenntnis und Anwendung der Rettungs- und Befestigungsgriffe an Land und im Wasser. l) Beherrschung der Kopfsprünge vom Ein- und Drei-Meter Brett und des Hartkern- (Geländer) Kopfsprunges. m) Kenntnisse der wichtigsten Rettungsmittel bei Bade- und Eisunfällen. n) Ablegen einer Schwimmlehrtprobe.

§ 6. Die Prüfung gilt als bestanden, sobald sämtliche Punkte ausreichend erfüllt werden. Ein Nichtansteigen in der schriftlichen Aufgabe oder in dem einen oder anderen Punkte der mündlichen Prüfung kann durch besonders gute Leistungen im Praktischen ausgeglichen werden.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden Zeugnisse ausgestellt. Sie sind mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 8. Die Prüfung kann wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres.

§ 9. Bewerber hat vor dem Beginn der Prüfung eine Gebühr von höchstens 60 Mk. (die Gebührensätze sind vom Juli 1922 und werden den heutigen Verhältnissen angepaßt) zu entrichten. Stempelgebühr für das Zeugnis (6 Mk.) ist gleichzeitig mit der Prüfungsgebühr zu entrichten, wird aber im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zurückerstattet. Werbung für die Prüfung an den preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wird der Wert des Schwimmmeisterberufes von den Kollegen richtig erkannt, so werden sie einsehen, daß sie dazu berufen sind, für das Schwimmen als Volkssport zu wirken und sich als Lehrer, Erzieher und vertrauenswürdige Aufsichtsperson eine gebührende Stellung zu erobern, wie es das Interesse der Gesundheitspflege und der Erziehung erfordert. Sie sind in der Lage, psychologische Betrachtungen während der Übungen mit den Schülern aus den verschiedensten Alters- und Volksschichten anzustellen und mühten neue Wege für die wirksame Verbreitung und den Ausbau dieser Leibesübungen zeigen können. Leider fehlt es bei vielen an der Erkenntnis des pädagogischen Wertes unseres Berufes, zu deren Hebung auch die gewerkschaftlichen Organisationen berufen sind. Auch mit den sportlichen Organisationen mühte deshalb Fühlung genommen werden, um alle Erfahrungen auf diesem Gebiete auszutauschen und im Interesse der Allgemeinheit verwerten zu können. Ein enges Zusammenstehen aller Kollegen der Schwimmmeisterbranche in einem Verbande ist auch darum notwendig, damit sie auch auf sachlichem Gebiet in der Lage sind, ihre Erfahrungen gegenseitig zu erweitern. Die staatliche Prüfung wird dazu beitragen, der Allgemeinheit, sowie auch dem Personal bedeutende berufliche Sicherheit zu bieten. In nicht allzu ferner Zeit werden nur noch staatlich anerkannte Schwimmmeister in der Leitung der Badebetriebe in öffentlichen und in privaten Schwimmanstalten tätig sein, so daß man die Vorbereitung zu dieser Prüfung empfehlen muß.

• Hebammen •

Berlin. Die Eingabe des Deutschen Hebammenbundes vom 10. April 1923 hat das Polizeipräsidium veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Magistrat die Sätze der Gebührenordnung vom 12. März um 100 Proz. zu erhöhen. Warum das nun wieder so schmerzhaft gemacht werden mußte, ohne daß die vielen Unannehmlichkeiten der Gebührenordnung beseitigt wurden, die unsere Eingabe im einzelnen nachweis und Abänderung beantragte, ist das Geheimnis von Polizeipräsidium und Magistrat. Freilich sind auch die Hebammen selbst daran nicht schuldlos. Denn solange die Mehrheit von ihnen nach wie vor den gelben V.D.S. und V.D.S.-Bereinen nachlaufen, die zwar groß im Kräftelein, aber klein in der Vertretung der Berufsinteressen sind, werden die Behörden der Hebammenbewegung keinen sonderlichen Respekt entgegenbringen. Hoffentlich lernen die Kolleginnen daraus, daß es Zeit ist, sich endlich der zuständigen Gewerkschaft, dem Deutschen Hebammenbund, anzuschließen. — Nachstehend geben wir die neuen Gebührensätze bekannt. Sie gelten ab 1. Mai.

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und auch bei frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 9000 bis 12000 Mk., für jede folgende Stunde 400—1600 Mk. — 2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, Pflanz der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebungs des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden erhöht sich der Tagessatz zu 1 auf 10 800—57 600 Mk. — 3. Bei einer Geburt, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1 und zu um 2160—9600 Mk. — 4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder umgekehrten Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer zu 6 Stunden 5400—19 200 Mk., für jede folgende Stunde 400—1600 Mk. — 5. Für jeden angeführten Besuchsbesuch einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen und Berrichtungen, wie Auskultation, Abhören, Katheterisieren, Baden und Waschen des Kindes etc. angefangene Stunde bei Tage 500—1920 Mk., bei Nacht 2 Doppelte. — 6. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen und Berrichtungen für jede angefangene Stunde 680—2360 Mk., bei Nacht das Doppelte. — 7. Für eine Tag- oder Nachtwache 3200—19 200 Mk. — 8. Für eine Anästhesie mit Unterbrechung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 600 bis 1600 Mk., bei Nacht das Doppelte. 9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 400 Mk. — 10. Für den Beistand bei einer ärztlichen Operation für die angefangene Stunde 1000—2000 Mk. — 11. Bei Berrichtungen in Häufe die mehr als 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegt sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fährwerk gestellt wird, sowie für den Hin- und auch für den Rückweg entweder die dazwischen liegenden Entfernungen in Kilometer oder 200 Mk. Weges Gelder für je zurückgelegten Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn deren Benutzung zu erlassen. — Im übrigen sind der Hebamme die bei Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

• Rundschau •

Zentralstellennachweis für das Krankenpflege-, Bade- und Massagepersonal. Unser Zentralstellennachweis für das Krankenpflege-, Bade- und Massagepersonal findet bei den Mitgliedern unseres Verbandes nicht die Beachtung, die ihm seiner Bedeutung nach zukommen sollte. Wiederholt sind uns in letzter Zeit von Stadtverwaltungen, Krankenhausleitungen, Kreis- und anderen Behörden, die Warten darauf legen, freie Schwestern zu beschäftigen, offene und empfehlenswerte Stellen, besonders für Kranken-, Gemeinde-, Säuglings- und Stationschwwestern gemeldet worden, die zu besetzen unserm Stellenachweis Schwierigkeiten machte, weil nicht genügend qualifiziertes Personal gemeldet war. Wir ersuchen deshalb unsere Mitglieder, besonders in Schwesternkreisen und in Kreisen des staatlich geprüften Krankenpflegepersonals darauf hinzuweisen, daß sich ihnen durch den Zentralstellennachweis die Möglichkeit bietet, Stellen zu erhalten. Der Zentralstellennachweis unseres Verbandes steht jedem Mitglied nach 4-jähriger Mitgliedschaft resp. nach einer Leistung von mindestens 13 Wochenbeiträgen kostenlos zur Verfügung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei beabsichtigtem Stellenwechsel oder bei eintretender Arbeitslosigkeit dies sofort dem örtlichen oder dem Zentralstellennachweis unseres Verbandes, Berlin SO. 33, Schlesische Straße 42, unter Beifügung eines Ausweises über die Verbandmitgliedschaft zu melden.

Eine neue Gesundheitsfürsorgeschule. Die Arbeitsgemeinschaft sozial-hygienischer Reichsverbände hat gemeinsam mit der Kaiserin-Augusta-Viktoria-Haus in Berlin eine neue Gesundheitsfürsorgeschule eröffnet. In dieser Anstalt soll bei der Ausbildung der Fürsorgerinnen die Gesundheitspflege und -fürsorge in der Mittelpunkt gestellt werden. Das Ziel ist, Persönlichkeiten heranzubilden, die imstande sind, da wo es erforderlich ist — besonders auf dem Lande — alle Zweige der Fürsorge zu bearbeiten. Unterrichtet wird das Schwergewicht auf die praktische Arbeit geleistet. Sodann will die neue Schule kürzere Aus- und Fortbildungskurse für Pflegerinnen, Fürsorgerinnen, Gemeinbeschwestern und sonstige Gesundheitsbeamtinnen und -beamte veranstalten, um diese Personen in der Gesundheitspflege und ihren Fachgebieten weiter auszubilden.

Filiale Berlin.

Angekündigte der Krankentassen- und Privat-Badeanstalten. Donnerstag, den 7. Juni 1923, abends 8 1/2 Uhr, im Verbandsbureau, Johannisstr. 14/15 III: Allgemeine Versammlung. 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes. Zahlreichen Besuch erwünscht. Der Sektionsvorsitzende.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter F. W. Müller, Verantwortlicher Redakteur G. Dittmer, beide Berlin SO. Adlerstr. 10. Druck: S. und: Schmidt Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 3